

sung zu. Den übrigen Mitgliedern des Engeren Ausschusses der Ritterschaft zahlte der Landesherr eine Entschädigung in Höhe von vier »Pferden«, den Mitgliedern des Weiteren Ausschusses in Höhe von drei und denen der allgemeinen Ritterschaft in Höhe von zwei. Die Direktoren und Kondirektoren der beiden letzten Gremien rubrizierte der Fürst jeweils eine Kategorie höher als ihre Collegia. Bei den Städten war die Auslösung nicht personengebunden, sondern stand der Stadt zu. Daher schwankte hier der Verteilungsschlüssel je nach Anzahl der Deputierten einer Kommune. Dennoch berücksichtigten die Diäten auch innerhalb der städtischen Gremien die Rangordnung der Collegia. Mitglieder des Engeren Ausschusses bekamen eine durchschnittliche Auslösung von etwa zwei »Pferden« pro Person, die des Weiteren Ausschusses von ein-einhalb und die der Allgemeinen Städte von knapp einem.

Literatur

Zu den Gravamina des Landtages 1793 vgl. SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände Nr. 103 Vol. IV. Bl. 1138-1178; SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände Nr. 103, Vol. IV., Bl. 1179; SächsHStA Dresden, Sächsische Landstände, Nr. 103, Vol. III., Bl. 687

»Land= und Ausschuß=Tags=Ordnung, Welchergestalt es bey allgemeinen Land= und Ausschuß=Tägen in dem Churfürstenthum Sachsen zu halten«, In: Fortgesetzter Codex Augusteus, Erste Abtheilung, Leipzig 1772, Sp. 31–44

Blaschke, Karlheinz: Die Ausbreitung des Staates in Sachsen, In: Blätter für Deutsche Landesgeschichte, S. 96 f.

Blümner, Heinrich (Hg.): Land- und Ausschußtags-Ordnung des Königreiches Sachsen vom Jahre 1728 und allgemeine Kreistagsordnung vom Jahre 1821. Mit Zusätzen, Leipzig 1822

Denk, Andreas/Matzerath, Josef: Drei Dresdner Parlamente – Der Sächsische Landtag und seine Bauten als Indikatoren für die Entwicklung von der ständischen zur pluralisierten Gesellschaft, München 2000

Flügel, Axel: Sozialer Wandel und politische Reform in Sachsen. Rittergüter und Gutsbesitzer im Übergang von der Landeshoheit zum Konstitutionalismus 1763–1843, In: Wehler, Hans-Ulrich/Tenfelde, Klaus (Hg.): Wege zur Geschichte des Bürgertums, Göttingen 1994, S. 36–56

Flügel, Axel: Bürgerliche Kritik und Landtagsrepräsentation. Die Ritterkurie des sächsischen Landtages im Jahre 1793, In: Geschichte und Gesellschaft, 23. Jg., 1997, S. 384–404

Flügel, Axel: Bürgerliche Rittergüter. Sozialer Wandel und politische Reform in Kursachsen (1680–1844), Göttingen 2000

Gössel, Heinrich: Die Kursächsische Landtagsordnung von 1728, Weida 1911

Hausmann, Karl Friedrich (Hg.): Kursächsische Landtagsordnung nebst Beilagen, Bemerkungen und einem Anhang, Leipzig 1799

Matzerath, Josef: Kursachsen am Ende der Frühen Neuzeit, In: Historische Zeitschrift, Beiheft 37, 2003, S. 135–165

Matzerath, Josef: »Pflicht ohne Eigennutz«. Das kursächsische Rétablissement: Restauration einer Ständegesellschaft, In: NASG, 66. Bd. (1996), S. 157–182

Römer, Carl Heinrich: Staatsrecht und Statistik des Churfürstentums Sachsen und der dabey befindlichen Lande, Bd. 1-3, Halle 1787–1788

Schirmer, Uwe (Hg.): Sachsen 1763–1832. Zwischen Rétablissement und bürgerlichen Reformen, Beucha 1996

Schlechte, Horst: Die Staatsreform in Kursachsen 1762-1763, Quellen zum Kursächsischen Rétablissement nach dem Siebenjährigen Kriege, herausgegeben und eingeleitet von Horst Schlechte, Berlin 1958

Schmidt, Gerhard: Die Staatsreform in Sachsen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Eine Parallele zu den Steinschen Reformen in Preußen, Weimar 1966

v. Treitschke, Heinrich: Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, 3. Teil, Bis zur Julirevolution, Leipzig 1927 [1882]

Heinrich v. Treitschke, In: ADB, Bd. 55, S. 263–326

Landtag, Landeswohl und Lotterie mit Staatsanleihen

Der kursächsische Landtag des Jahres 1763



Sechs Jahre nach der Bombardierung Dresdens im Jahre 1760 lag die Pirnaische Vorstadt weiterhin in Trümmern.

»Mit dem überaus großen Elend und Unvermögen, welches der leidige, beinahe sieben Jahre fortdauernde Krieg« in Stadt und Land angerichtet habe, sei keine vorher verlangte Kriegskontribution zu vergleichen. Dies erklärte der sächsische Landtag am 12. November 1763 dem Kurfürsten. Die feindlichen preußischen Truppen und die verbündeten Österreicher hätten »den Landeseinwohnern ... durch unerschwingliche und allen Glauben übersteigende Geldforderungen die doppelte und dreifache Einbringung des wahren Werths ihrer Immobilien mit Wuth und Härte abgedrungen«. Besatzer wie Verbündete hätten den Menschen auf dem Lande mehr fortgenommen, als sie auf Feldern und Wiesen anbauen konnten. Mehrfach seien die Forderungen erhöht worden, immer mehr hätten Bürger und Bauern abliefern müssen. Wie es gerade passte, hätten sie Futter und Verpflegung für das Militär stellen müssen. Den

Bauern sei oft nicht einmal mehr das Saatgetreide und die eigene Nahrungsgrundlage geblieben. Man habe »alle Vorräthe bei lästigen Einquartierungen und Durchzügen ausgeleert und die vorher nach Möglichkeit geschonten Waldungen niedergehauen.« Auch der Viehbestand sei durch Kriegsfolgen und Seuchen weithin zerstört. An einigen Orten sei sogar »alles bewegliche Gut durch Plünderung« entwendet »oder vom Feuer verzehrt worden«. Schließlich seien viele junge Männer in Stadt und Land zum Militär gedrungen worden oder sie hätten sich diesem Schicksal durch Abwanderung entzogen. Sie fehlten dem Arbeitsleben umso mehr, da viele »Hauswirthe durch Krankheit aufgerieben« seien. Deshalb wäre es sehr wünschenswert, wie nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges dem Land zunächst keine hohen Steuern aufzuerlegen.



Heinrich Graf v. Brühl. Nach der Katastrophe des Siebenjährigen Krieges überließ er es dem Landtag, Sachsen vor dem finanziellen Kollaps zu bewahren. Er verstarb am 23. Oktober 1763 während des Landtages.

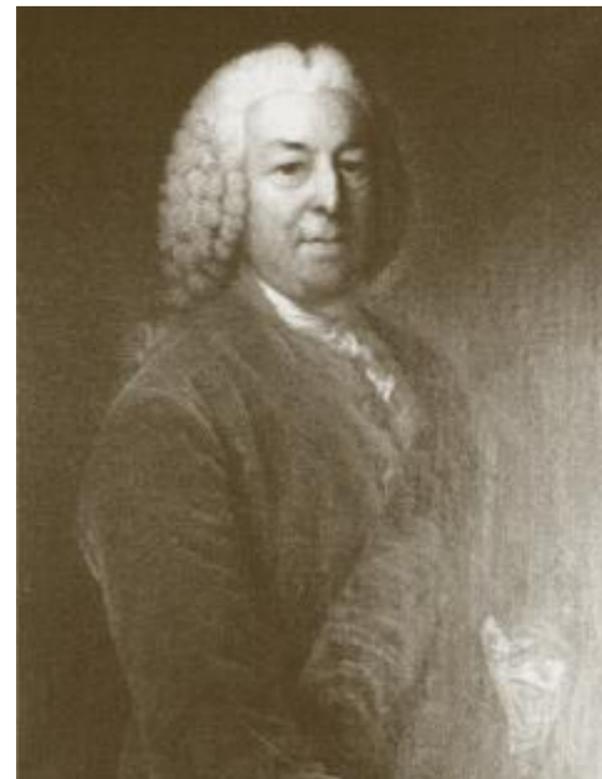


Friedrich Christian wurde während des Landtages 1763 Kurfürst von Sachsen.

Dabei waren die Landstände einberufen worden, um Abhilfe bei der exorbitanten Staatsverschuldung zu schaffen. Die desolote Finanzlage und der erschreckende Zustand des Kurfürstentums Sachsen war der Staatsspitze schon seit langem klar. Der sächsische Kurfürst Friedrich August II. und polnische König August III., oder besser gesagt sein fast allmächtiger Premierminister Heinrich Graf v. Brühl hatte bereits am 26. April 1762 eine Restaurationskommission eingesetzt, die Vorschläge erarbeitete, wie dem Staat aus einer wirtschaftlich prekären Situation geholfen werden könne. Am 15. Februar 1763 schlossen Österreich, Preußen und Sachsen in Hubertusburg Frieden. Der sächsisch-polnische Kurfürst-König, sein Hof und sein Premierminister kehrten am 30. April 1763 aus Warschau nach Dresden zurück. Am 5. August desselben Jahres legte die Restaurationskommission ihren Abschlussbericht vor. Bereits für den übernächsten Tag, den 7. August 1763, hatte August III. die sächsischen Landstände einberufen. Zum Wiederaufbau des durch den Krieg verwüsteten Landes war die Mitwirkung der Stände offensichtlich unumgänglich. Landtage waren im 18. Jahrhundert kreditwürdiger als Fürsten. Mit den Landständen bürgte nämlich die gesamte ländliche und städtische Honoratiorenschaft eines Landes für aufgenommene Kredite. Außerdem konnte dem fürstlichen Regiment nach einem glücklosen Krieg die politische Rückendeckung durch den Landtag nur nützlich sein. Graf Brühl und sein Fürst hatten 14 Jahre lang auf die Mitwirkung der Ständeversammlung verzichtet und eigenmächtig Steuern erhoben. Jetzt suchten sie wieder die Zusammenarbeit mit dem Parlament.

Aber über die Hauptgegenstände der Tagungsperiode verhandelte am Ende des Landtags ein neuer Landesherr. Denn am 5. Oktober 1763, knapp zwei Monate nach Eröffnung der Ständeversammlung, starb der letzte sächsisch-polnische Kurfürst-König. Auch die Position des Graf v. Brühl war mit dem Tode »seines« Fürsten in Frage gestellt. Bevor er jedoch gänzlich entmachtet wurde, starb auch der Premierminister überraschend am 28. Oktober desselben Jahres. Während der zweiten Hälfte des Landtags von 1763, in der die wesentlichen Entschlüsse einer Ständeversammlung gefasst wurden, regierte Kurfürst Friedrich Christian, der älteste Sohn Augusts III.

Der zentrale Verhandlungsgegenstand des Landtags war die desaströse Lage der Staatsfinanzen. Sachsen drückte nach dem Siebenjährigen Krieg eine Schuldenlast von etwa 40 Millionen Talern. Die vom Landtag ausgeschriebenen Steuern hatten in den Vorkriegsjahren 1743 bis 1749 durchschnittlich etwa 2 Millionen Taler eingebracht. An eine rasche Tilgung war daher nicht zu denken. Dennoch, die Stände akzeptierten die Schulden, die das Regiment des Grafen v. Brühl verursacht hatte. Das Parlament stimmte einem Plan zu, nach dem das Defizit in der Staatskasse abgetragen werden sollte. Sächsische Staatspapiere waren schon vor dem Siebenjährigen Krieg trotz guter Verzinsung kaum noch verkäuflich oder einlösbar gewesen. Nach dem katastrophalen Krieg fürchteten die Anleger, ihr Kapital gänzlich zu verlieren. In dieser Situation beschloss der Landtag, einerseits alle sächsischen Schuldscheine nur noch mit 3 Prozent zu verzinsen, andererseits aber aus den sichersten Steuereinkommen jährlich ein Quantum von



Thomas Freiherr v. Fritsch gehörte 1763 zum Engeren Ausschuss der Ritterschaft.

11 Tonnen Gold in eine eigens eingerichtete Steuerkreditkasse einzuzahlen. Damit stand ein Betrag von 1.100.000 Talern für Verzinsung und Tilgung bereit. Allerdings konnte nicht jeder Gläubiger seine Schuldscheine ohne weiteres bei dieser Kasse einlösen. Wer sein Geld zurück wollte, musste an einer alljährlichen Verlosung teilnehmen, in der die Gewinner ausbezahlt wurden. Alle übrigen mussten warten.

Die neue Steuerkreditkasse verwaltete der Landtag selbst und nicht der Fürst. Für die korrekte Handhabung der Kasse war aus jedem der sieben sächsischen Kreise ein Mitglied der Ritterschaft und ein Vertreter der Kreisstadt zuständig. Leipzig, Wittenberg, Dresden, Zwickau, Langensalza, Plauen und Neustadt an der Orla hatten damals den Rang als erste Stadt ihres Kreises. Die ländlichen Gebiete vertraten für den Kurkreis Friedrich Wilhelm v. Böltzig, auf Roitsch, für den Thüringischen Kreis Adam Friedrich v. Lindenau, auf Tackau, für den Erzgebirgischen Kreis Julius Ernst v. Schütz, auf Erdmannsdorf, für den Leipziger Kreis Ludwig Carl v. Pöllnitz, auf Bennsdorf, für den Vogtländischen Kreis Lebrecht von Metzsch, auf Friesen und für den Neustädter Kreis Detlev v. Brocktorf, auf Rockendorf.

Um das Vertrauen der Gläubiger zu stärken, wurde der gesamte Tilgungsplan öffentlich bekannt gemacht. Die Umschuldung gelang so gut, dass die sächsischen Staatspapiere schon 1769 wieder mit 65 Prozent ihres Wertes gehandelt wurden. Im Jahre 1789 erreichten sie wieder ihren Nennwert. Zur rasch steigenden Kreditfähigkeit Sachsens trug auch eine Geldwertstabilisierung bei, die die Stände anmahnten und die



Christian Gotthelf Gutschmid nahm 1763 als Bürgermeister von Leipzig am Landtag teil. Mit sechs weiteren Leipziger Deputierten gehörte er zum Engeren Ausschuss der Städte.

die fürstlichen Beamten bereits initiiert hatten. Als im Siebenjährigen Krieg preußische Besatzungstruppen und österreichische Verbündete im Lande standen, hatte der Metallwert der sächsischen Währung immer weiter abgenommen. Friedrich II. von Preußen hatte beispielsweise die Leipziger Münze an die Firma Ephraim, Itzig und Compagnie verpachtet, die 7 Millionen Taler »schlechtes Geld« in Umlauf brachte. Unter anderem gaben diese Münzpächter einen Dritteltaler aus, dem sie das Vorkriegsdatum 1753 einprägten, um über den verringerten Wert dieses Geldstücks hinwegzutäuschen. Der Volksmund nannte diese Münzen Ephraimiten. Nach dem Krieg wurden die minderwertigen Münzsorten von Sachsen widerrufen. In den Jahren 1763 bis 1766 schmolz man in Freiberg fast 5000 Zentner dieses »schlechten Geldes« ein.

Der dritte wesentliche Faktor für Sachsens Sanierung der Staatsfinanzen war eine Beschränkung des Militäretats. Statt der geforderten 1.673.533 Taler bewilligten die Stände lediglich 850.000 Taler. Zweifellos spielte hier eine Rolle, dass Sachsen nach dem Tode Augusts III. auf die polnische Krone verzichtete und sich von der Illusion verabschiedete, in der Konkurrenz der europäischen Großmächte eine eigenständige Rolle zu spielen. Der Landtag jedenfalls plädierte eindeutig für die Bedürfnisse des Landes und gegen Großmachtambitionen. Sonst hätte er nicht hartnäckig weniger Militär gefordert.

Am 12. November 1763 sicherten die Stände dem Landesherrn in der »Hauptbewilligungsschrift« Steuern im ausgehandelten Umfang zu. Acht Tage später, am Sonntag, dem 20. November 1763, entließ der neue Kurfürst Friedrich Christi-



Auf der Leipziger Messe wurden die Gläubiger ausgelost, denen die Steuerkreditkasse ihr Geld zurückzahlte.

an die Stände. Nach einem Landtagsgottesdienst in der Sophienkirche versammelten sich die Mitglieder des Parlaments um 11 Uhr im Schloss, wo ihnen der »Landtagsabschied«, eine Schrift des Fürsten über das Ergebnis des Landtages, überreicht wurde. Der Erbmarschallamtsverweser Friedrich Abraham v. Hopfgarten bedankte sich beim Landesherrn und verabschiedete sich stellvertretend für das ganze Parlament mit einem Handkuss vom Fürsten. Mit diesem symbolischen Akt endete der Landtag. Er hatte fast dreieinhalb Monate gedauert. Wegen des aufwändigen Geschäftsganges war dies ein durchaus nicht ungewöhnlicher Zeitrahmen für eine Ständerversammlung. Sämtliche Stände erhielten eine finanzielle Vergütung, die nach Rang, Anreisestrecke und notwendigen Übernachtungen berechnet wurde.

Im Jahre 1763 dürfte das Gros der Parlamentarier noch einen Tag länger in Dresden geblieben sein. Denn am 21. November 1763 wurden die Exequien für den letzten sächsischen Kurfürsten und polnischen König Friedrich August II./August III. begangen. Mit ihm wurde die prachtvollste und kunstsinigste Ära des Dresdner Hofes zu Grabe getragen, aber auch seine Schuldenmacherei endete und ein gescheiterter Versuch der Dresdner Wettiner eine Macht von europäischem Rang zu werden.

Literatur

SächsHStA, Sächsische Landstände, Nr. 90a und b Akten, 12. Nov. 1763

Die Staatsreform in Kursachsen 1762–1763, Quellen zum Kursächsischen Rétablissement nach dem Siebenjährigen Kriege, herausgegeben und eingeleitet von Horst Schlechte, Berlin 1958

Matzerath, Josef: »Pflicht ohne Eigennutz« – Das kursächsische Rétablissement: Restauration einer Ständegesellschaft, In: Neues Archiv für sächsische Geschichte, 66. Bd. (1995), S. 157–182

Land= und Ausschuß=Tags=Ordnung, Welchergestalt es bey allgemeinen Land= und Ausschuß=Tägen in dem Churfürstenthum Sachsen zu halten«, In: Fortgesetzter Codex Augusteus, Erste Abtheilung, Leipzig 1772, Sp. 31–44 .

Avertrissement, die Steuer=Credit=Casse betr. vom 28. December, 1769, In: Zweyte Fortsetzung des Codicis Augustei Leipzig 1805–1806, Sp. 835–838

Verzeichniß von sämtlichen bey dem allgemeinen Landtage zu Dresden ... 1763 versammelt gewesenen Herren Ständen, Frankfurt und Leipzig 1763

Däbritz, Walther: Die Staatsschulden Sachsens in der Zeit von 1763 bis 1837, Diss. Leipzig 1906